S 35 SO 9/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	35
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SO 9/05 ER
Datum	01.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin vorlÃ¤ufig, bis zu einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Grundsicherung im Alter in HÃ¶he von 80 % der nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Leistungen â□□ ab 1.1.2005 â□□ zu gewÃ¤hren.
1. Der Antragstellerin wird fÃ¼r das einstweilige Rechtsschutzverfahren und fÃ¼r das Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt N aus H bewilligt.
2. Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

GrÃ¼nde:

I. Die Antragstellerin stellte am 8.9.2004 bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Die Antragsgegnerin gab der Antragstellerin daraufhin auf, KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate von allen laufenden Girokonten, einen Mietvertrag, eine Mietbescheinigung und einen Widerspruchsbescheid des Rhein-Kreises O zur Akte zu reichen. Dem kam die Antragstellerin nach.

Mit Bescheid vom 4.10.2004 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, es bestÃ¼nden Zweifel an der BedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin. Bei der Antragstellerin bestehe der Verdacht, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen decken kÃ¶nne, denn sie sei seit dem 7.10.2002 als Halterin eines Kraftfahrzeuges der Marke Daimler Benz mit einer Erstzulassung aus dem Jahre 1987 gemeldet.

Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein, mit dem sie vortrug, sie habe das Fahrzeug am 24.8.2004 an einen Herrn V zurÃ¼ckgegeben. Herr V habe ihr das Auto im Oktober 2002 geschenkt, damit die Antragstellerin ihre pflegebedÃ¼rftige Tochter transportieren kÃ¶nne. Zum Beleg fÃ¼r die Ãbertragung des Eigentums an dem Kraftfahrzeug legte die Antragstellerin die Kopie des Fahrzeugbriefes vor. AuÃerdem legte sie eine Bescheinigung des Herrn V vor, dass dieser der Antragstellerin das Fahrzeug im Oktober 2002 geschenkt habe und er das Fahrzeug am 24.8.2004 wieder im Besitz genommen habe.

Mit Bescheid vom 17.12.2004 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als sachlich unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Antragsgegnerin fÃ¼hrt aus, es bestÃ¼nden weiterhin Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin. Insoweit gelte der Grundsatz, dass eine mÃ¶gliche NichtaufklÃ¤rbarkeit der HilfebedÃ¼rftigkeit zu Lasten der Antragstellerin gehe.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin Leistungen zur Grundsicherung im Alter gemÃ¤Ã dem Gesetz Ã¼ber eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie nimmt im Wesentlichen Bezug auf ihre AusfÃ¼hrungen in den erteilten Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Antragsgegnerin und auf die zu den Gerichtsakten gereichten SchriftsÃ¤tze der Beteiligten Bezug genommen.

II. Nach Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint.

Der diesbezÃ¼gliche Antrag der Antragstellerin ist statthaft und hat in der Sache Erfolg.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn sie hat glaubhaft dargelegt, dass sie ab Januar 2005 nur ihre Altersrente in HÃ¶he von 412,84 Euro und mÃ¶glicherweise Unterhalt in HÃ¶he von 219,00 Euro erhÃ¤lt. Da sie schon einen Mietzins von 474,74 Euro monatlich zu entrichten hat, bleiben ihr nur 156,26 Euro. Dies reicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, sodass eine Eilentscheidung des Gerichts geboten ist.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, denn sie hat â auf ihren Antrag vom 8.9.2004 â Anspruch auf ergÃ¤nzende Leistungen nach dem SGB XII.

Die Antragsgegnerin kann diese Leistungen nicht mit der BegrÃ¼ndung versagen, bei der Antragsgegnerin lÃ¤gen "unklare VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse" vor.

Zum maÃgeblichen Zeitpunkt (1.1.2005) sind schon die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Antragstellerin nicht unklar. Die Antragstellerin hat nÃ¤mlich nachgewiesen, dass sie den Pkw der Mark Daimler Benz bereits vor dem 1.1.2005 an Herrn V zurÃ¼ckgegeben hat. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die RÃ¼ckgabe dieses Pkws keine Ãbertragung von VermÃ¶gen darstellt, das im Rahmen des SGB II anrechnungsfÃ¤hig wÃ¤re, denn bei dem 18 Jahre alten Pkw handelt es sich erkennbar nicht um einen VermÃ¶gensgegenstand von Wert. Derartige Fahrzeuge haben schon deshalb keinen Verkehrswert, weil der Unterhalt eines solchen Fahrzeuges teuer ist und das Fahrzeug daher auf dem Gebrauchtwagenmarkt nicht mehr verkÃ¤uflich ist.

Im Ãbrigen folgt das Gericht ausdrÃ¼cklich nicht der von der Antragsgegnerin zitierten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach allein Zweifel der BehÃ¶rde an der HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin ausreichend seien sollen, um der Antragstellerin die Beweislast fÃ¼r ihre VermÃ¶genslosigkeit aufzuerlegen. Der von der Antragsgegnerin vorliegend geforderte Beweis ist nÃ¤mlich von der Antragstellerin nicht zu erbringen.

Vielmehr ist die Antragsgegnerin zunÃ¤chst nach Â§ 20 SGB X verpflichtet, den Sachverhalt umfassend von Amts wegen aufzuklÃ¤ren. Wenn danach tatsÃ¤chlich berechtigte Zweifel an der BedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin bestehen, muss die Antragsgegnerin der Antragstellerin den Weg zur Erlangung der Sozialleistung aufzeigen. In diesem Rahmen muss die Antragsgegnerin die Antragstellerin konkret auffordern, bestimmte Belege und Beweismittel vorzulegen, die die Antragsgegnerin fÃ¼r eine positive Entscheidung Ã¼ber den Antrag fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Keinesfalls kann sich die Antragstellerin allein auf den Standpunkt zurÃ¼ckziehen, die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Antragstellerin seien ungeklÃ¤rt. Zu einer solchen Erkenntnis darf die BehÃ¶rde erst gelangen, wenn sie die Antragstellerin aufgefordert hat bestimmte, genau bezeichnete Beweismittel vorzulegen und die Antragstellerin dem nicht nachkommt.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin vorliegend lediglich aufgegeben KontoauszÃ¼ge und einen Mietvertrag zur Akte zu reichen. Obwohl die Antragstellerin dem nachgekommen ist und auf Grund dieser Bescheinigungen eine

BedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin besteht, hat die Antragsgegnerin den Antrag abgelehnt, ohne der Antragstellerin aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen der Antrag genehmigt werden wÃ¼rde. Diese Vorgehensweise widerspricht den Vorgaben der Â§Â§ 13 ff. SGB. Die Ablehnung der Leistung ist daher zur Zeit rechtswidrig.

Nach alledem spricht vieles dafÃ¼r, dass die Antragstellerin â nach derzeitigem Stand des Verfahrens â in der Hauptsache obsiegen wird. Die im Rahmen des Â§ 86 b SGG vorzunehmende AbwÃ¤gung der gegenseitigen Interessen fÃ¼hrt daher dazu, der Antragstellerin die Leistungen vorlÃ¤ufig zuzusprechen, da sie in einem Hauptsacheverfahren voraussichtlich obsiegen wird.

Hinsichtlich der HÃ¶he der auszuzahlenden Leistungen wird die Antragsgegnerin im Ãbrigen zu prÃ¼fen haben, ob die Antragstellerin fÃ¼r Januar 2005 Unterhaltsleistungen erhalten hat.

Zur Vermeidung einer Vorwegnahme der Hauptsache hat das Gericht die zu erbringenden Leistungen auf 80 % der nach dem SGB XII vorgesehenen Leistungen begrenzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183, 193 SGG analog.

Erstellt am: 08.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024